

sehen dem für die jeweilige Warenart und Qualität festgesetzten Erzeugerpreis und dem gültigen Einzelhandelsverkaufspreis (ausschließlich der Einlagerungszuschläge) wie folgt aufzuteilen:

- a) Der Lieferer erhält zusätzlich zum jeweils festgesetzten Erzeugerpreis mindestens 35 % der Differenz zwischen Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreis sowie die Vertragszuschläge gemäß Anlage 2 zur Preisordnung Nr. 1993 vom 25. Juni 1962 — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 416). Die zusätzliche Abgeltung kann bei besonderen Leistungen des Lieferers oder Forderungen des Direktbeziehers in gegenseitiger Vereinbarung für den Lieferer erhöht werden.
 - b) Der Direktbezieher erhält höchstens 60 % der Differenz zwischen Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreis und
 - c) das zuständige sozialistische Großhandelsorgan erhält im Jahre 1963 5 % der Differenz zwischen Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreis für die Mitwirkung bei der Organisation oder Durchführung des Direktbezuges gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. i>. Anderenfalls sind die 5 % vom Direktbezieher zu vereinnahmen. Streitfälle sind durch die zuständigen staatlichen Organe auf dem Gebiet Handel und Versorgung zu entscheiden. Die Direktbezieher sind verpflichtet, die für den Großhandel realisierten Spannenanteile monatlich bis zum 5. Werktag an diesen abzuführen.
- (2) Wird das Verpackungsmaterial vom Lieferer zur Verfügung gestellt, so ist der gesetzlich festgelegte Abgeltungssatz für Verpackungsabnutzung durch den Direktbezieher zu erstatten.
- (3) Die gesetzlich festgelegten Einlagerungszuschläge sind in effektiver Höhe als Anhängerbetrag von dem Partner zu berechnen und in Anspruch zu nehmen, der die Einlagerungstätigkeit durchführt.⁴⁵
- (4) Lieferungen im Rahmen des Direktbezuges an den Einzelhandel und an Großverbraucher verstehen sich „frei Haus“, sofern die Lieferung aus dem gleichen Ort erfolgte oder eine Anlieferungsstrecke von 5 km in der Regel nicht überschritten wird. Bei Selbstabholung durch den Direktbezieher hat der Lieferer die effektiv entstandenen Transportkosten bis zur Höhe der gesetzlichen Tarife für den Güterverkehr zu tragen. Bei größeren Anlieferungsstrecken regeln die Partner die Vergütung für diese Leistungen in gegenseitiger Vereinbarung. Das trifft sinngemäß auf die Selbstabholung zu.
- (5) Bei Lieferungen an Verarbeitungsbetriebe und Sonderbedarfsträger I gelten die Preise „ab Hof“ des Erzeugers. Der Transport der Ware ist weitestgehend mit eigenem Fuhrpark der Direktbezieher vorzunehmen. Die Bezahlung erfolgt zum Erzeugerpreis.

(6) Die Berechnung der Lieferungen von Erfassungs-, Sammel- oder Annahmestellen des sozialistischen Großhandels an den Einzelhandel oder die Großverbraucher gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. b hat zum gesetzlich festgelegten Abgabepreis' des Platzgroßhandels zu erfolgen. Der Preis versteht sich frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels bzw. der Großverbraucher.

§10

Materielle Interessiertheit

(1) Den unmittelbar an der Organisation und Durchführung kürzester Warenwege bei Frischgemüse und -obst beteiligten Mitarbeitern der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe sind Direktbezug-Mengenprämien aus Mitteln des Fonds Handelsrisiko zu zahlen:

- a) im sozialistischen Einzelhandel (einschließlich der Mitarbeiter in Gaststätten) für die Realisierung von Direktbezügen in Höhe von durchschnittlich 2 DM/100 kg vom Lieferer abgenommener Warenmenge.

Die Direktbezug-Mengenprämien können vom Leiter des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes bei besonderen Warensituationen oder Leistungen entsprechend den örtlichen Verhältnissen bis auf 1,50 DM gesenkt und bis auf 2,50 DM/100 kg erhöht werden. Für Direktbezug von Petersilie, Schnittlauch und frische Gewürzkräuter sind die genannten Prämiensätze jeweils für 10 kg zu zahlen. Es können sowohl Einzelpersonen als auch Kollektive von Mitarbeitern prämiert werden. In den Fällen, wo die Vorbereitung und Realisierung des Direktbezuges von einzelnen oder mehreren Mitarbeitern der Verkaufsstellen oder Gaststätten vorgenommen wurde, sind die Mengenprämien an die betreffenden Einzelpersonen der Kollektive zu zahlen. Soweit andere Mitarbeiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe (Handelsbereichsleiter, Fachreferenten, Branchenleiter oder Instruktoren u. a.) an der Organisation und Durchführung des Direktbezuges beteiligt sind, ist durch die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe festzulegen, in welcher Höhe eine Beteiligung an der Gesamtprämie für den Betroffenen wirksam wird;

- b) im sozialistischen Großhandel für die Organisation und Durchführung von Direktbezügen des Einzelhandels, der Gaststätten und der Großverbraucher sowie Lieferungen ab Erfassungs- oder Annahmestelle an die Verkaufsstellen, Gaststätten oder Großverbraucher. Die Prämierung hat für die unmittelbar beteiligten Mitarbeiter (Erfasser, Erfassungs-, Sammel- oder Annahmestellenleiter einschließlich Provisionäre und Instruktoren) zu erfolgen, wobei die Mengenprämie für den ein-